

VG Ansbach

Urteil vom 26.7.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Tatbestand

Am ... 2001 wurde der indische Staatsangehörige ... durch zwei Bundesgrenzschutzbeamte begleitet nach Indien abgeschoben. Diesbezüglich wurden von der Polizeiinspektion ... mit Bescheid vom 17. Februar 2003 vom Kläger als dessen Arbeitgeber Kosten der Abschiebung in Höhe von 1.643,92 EUR erhoben. Die dagegen gerichtete Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach im Verfahren AN 5 K 03.00401 vom 20. November 2003 abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde im Verfahren 24 ZB 04.744 mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Mai 2004 abgelehnt.

Zuletzt mit Schreiben vom 14. November 2006 an die Beklagte führte die Beigeladene einen Einzelkostennachweis über die der Bundespolizeidirektion entstandenen Kosten der Abschiebung. Mit Bescheid vom 22. Februar 2007 forderte die Beklagte den Kläger nach Anhörung auf, die der Beigeladenen entstandenen Abschiebungskosten in Höhe von weiteren 7.266,94 EUR innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu überweisen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, es seien für die die Abschiebung begleitenden Polizeivollzugsbeamten Flugkosten in Höhe von 4.519,23 EUR entstanden, für Reisekosten der Polizeivollzugsbeamten 281,61 EUR, während die Personalkosten dieser Beamten 2.466,10 EUR ausmachten. Diese Beträge habe der Kläger als vormaliger Arbeitgeber des abgeschobenen Ausländers zu begleichen, da dessen Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften des Ausländergesetzes nicht erlaubt gewesen sei. Mit Bescheid der Beklagten vom 16. April 2007 wurde der Bescheid vom 22. Februar 2007 dahingehend abgeändert, dass die Zahlung durch den Kläger bis spätestens 4 Wochen nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides zu leisten sei.

Dagegen erhob der Kläger mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 21. März 2007 Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach. Er führte zur Begründung im Wesentlichen aus, dass die Kostenaufstellung nicht überprüfbar sei, da die sich in den Akten befindlichen Dokumente zum Nachweis

der geltend gemachten Kosten nicht ausreichen. Der Kläger habe bereits 1.643,92 EUR an die Polizeiinspektion ... für die dort entstandenen Kosten bezahlt. Im Übrigen erhebe er die Einrede der Verjährung.

Er beantragte:

Der Bescheid der Beklagten vom 22. Februar 2007 in der Form des Änderungsbescheids vom 16. April 2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bundespolizei für die Rückführung von Ausländern in andere Staaten zuständig sei. Diese müsse in eigenem Ermessen auch über die Erforderlichkeit einer Begleitung entscheiden. Da der abgeschobene Ausländer ... wegen gefährlicher Körperverletzung in Erscheinung getreten sei und sowohl die Eigensicherung dieser Beamten als auch eine mögliche Störung oder Gefährdung des Luftverkehrs oder der an Bord befindlichen weiteren Passagiere zu berücksichtigen gewesen sei, sei es erforderlich gewesen, den Rückzuführenden mit mindestens zwei Vollzugsbeamten zu begleiten. Hierfür seien Personalkosten in Höhe von 2.466,10 EUR angefallen, die sich nach den „Bestimmungen über die wirtschaftlichen Leistungen des Bundesgrenzschutzes zu Gunsten Dritter (BWL-BGS)“, bestimmen würden. Hierbei sei zwischen den Zeiten der Arbeitsleistung, den Reisezeiten nach Übergabe des Rückzuführenden und auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung zu unterscheiden. Des Weiteren sei die Bundespolizei verpflichtet, die jeweils günstigste verfügbare Verbindung zu buchen. Hierbei müsse neben möglichst geringen Kosten auch berücksichtigt werden, dass die Abwesenheit der Vollzugsbeamten vom eigentlichen Dienstort kurz und die Routings günstig seien. Hinzu komme, dass auf Grund der Vorgaben von Luftverkehrsgesellschaften für Rückführungsmaßnahmen nur bestimmte Sitzplätze genutzt werden könnten. So seien die Gesamtflugkosten in Höhe von 4.519,23 EUR sachlich und rechnerisch richtig. Hierbei sei weiter zu beachten, dass ein Rückflug am 1. August 2001 nicht möglich gewesen sei, sondern erst am 2. August über ... Die restlichen 281,61 EUR seien die Reisekosten entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

Die mit Beschluss vom 4. Mai 2007 Beigeladene beantragte,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führte sie im Wesentlichen noch aus, dass die Bundespolizei für die Rückführung von Ausländern in andere Staaten zuständig sei, sowie dass eine interne Dienstanweisung “ Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best.-Rück Luft)“, in Nr. 1.2.2 ausführe, dass die Frage der Erforderlichkeit einer Begleitung einschließlich der Anzahl

der einzusetzenden Begleitbeamten im Rahmen einer Gefährdungsanalyse auf Grundlage eigener Erkenntnisse sowie des durch die veranlassende Behörde vorgelegten Rückführungsersuchens zu treffen sei. Neben der Eigensicherung der Begleitbeamten, die es regelmäßig erforderlich mache, dass eine Rückführung von mindestens zwei Begleitbeamten durchgeführt werde, habe hier die Tatsache, dass der Zurückzuführende bereits durch eine gefährliche Körperverletzung in Erscheinung getreten sei, die Prognose gerechtfertigt, dass bei der Rückführung mit Widerstand zu rechnen sei. Hierbei sei auch von Bedeutung, dass die Rückführung einen mehrstündigen Transit-Aufenthalt in ... erfordert habe, so dass die Zahl der eingesetzten Begleitbeamten nicht zu beanstanden sei. Im Übrigen seien im Hinblick auf die Gefahren, die von möglicherweise gewaltbereiten Personen während eines Fluges für die anderen Passagiere des Flugzeugs und für die Luftsicherheit ausgehen können, keine übertriebenen Anforderungen an die Erforderlichkeit der Begleitung zu stellen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die vorgelegten Behördenakten, auf die Gerichtsakten im Verfahren AN 5 K 03.00401 und in diesem Verfahren sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte gemäß § 102 Abs. 2 VwGO auch trotz Ausbleibens eines der Beteiligten verhandeln, da diese mit der Ladung hierauf hingewiesen worden waren.

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 22. Februar 2007 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 16. April 2007 ist rechtmäßig, so dass der Kläger bereits deshalb nicht in seinen Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Leistungsbescheid ist durch die Rechtsgrundlagen § 67 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 AufenthG gedeckt.

Die Beklagte ist als nach § 71 AufenthG i. V. m. §§ 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 ZuStV AuslR die zuständige Behörde, um Abschiebungskosten auch der Beigeladenen gegenüber dem Kläger geltend zu machen, da sie bis zum Abschluss des Abschiebungsvorgangs die rechtliche Sachherrschaft darüber innehat, ob die Abschiebung durch- oder weitergeführt wird, während die Beigeladene als herangezogene Behörde nur über das Wie der Abschiebung entscheidet (so Bundesverwaltungsgericht, U. v. 14.6.2005, Az.: 1 C 11/04, Juris). Der Ausländer, für dessen Abschiebung vorliegend Kosten geltend gemacht werden, hielt sich gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ZuStV AuslR zuletzt im Bezirk der Beklagten auf.

Die in den streitgegenständlichen Bescheiden geltend gemachten Kosten in Höhe von 7.266,94 EUR sind i.S.v. § 67 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 AufenthG durch die erforderliche amtliche Begleitung des Ausländers entstandene Kosten.

Soweit der Kläger zumindest ansatzweise vorträgt, eine amtliche Begleitung durch zwei Vollzugsbeamte der Beigeladenen sei nicht erforderlich gewesen, verkennt er, dass der Abgeschobene zum einen

bereits wegen eines Gewaltdelikt vorbestraft war und der Abschiebungsweg eine Zwischenlandung und einen längeren Aufenthalt auf dem Flughafen in ... bedingte. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die Abschiebung zum einen überhaupt in amtlicher Begleitung stattgefunden hat, zum anderen dass zwei Vollzugsbeamte der Beigeladenen zum Einsatz kamen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Rückführung des Ausländers war dies erforderlich i.S.v. § 67 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG. Es war aus objektiver Sicht nicht auszuschließen, dass sich der abgeschobene Ausländer seiner Abschiebung mit Gewalt entgegengesetzt hätte, wäre er nicht durch zwei Vollzugsbeamte gesichert worden, was nicht nur den Erfolg der Abschiebung in Frage gestellt hätte, sondern möglicherweise auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Flugverkehrs bis hin zur Gefährdung anderer Passagiere.

Im Übrigen sind die geltend gemachten Kosten transparent, nachvollziehbar und auf die Abschiebemaßnahme vom 31. Juli 2001 bezogen.

Soweit Flugkosten für die Vollzugsbeamten der Beigeladenen in Höhe von 4.519,23 EUR geltend gemacht werden, ergeben sich diese aus der Rechnung des Reisecenters ... vom 24. Juli 2001. Darin sind Flugkosten für zwei Hinflüge ... – ... – ... mit der Fluggesellschaft ... und zwei Rückflüge ... – ... – ... mit ... jeweils für die namentlich genannten Vollzugsbeamten berechnet und somit eindeutig zuordenbar. Zwar mögen die Flugkosten auf den ersten Blick hoch erscheinen, doch ist hierbei zu berücksichtigen, dass es sich um kurzfristig gebuchte Flüge der Luftfahrtgesellschaften handelt, die amtlich begleitete Abschiebungen überhaupt durchführen. Wenn die Beigeladene ausführt, es habe sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Routings um die günstigsten so kurzfristig verfügbaren Flüge gehandelt, so ist dies nicht zu beanstanden. Der Kläger hat weder konkret vorgebracht, dass zu diesem Zeitpunkt günstigere Flüge verfügbar gewesen wären, noch ist dies aus den Akten oder anderen Umständen erkennbar. Soweit die Beigeladene ausführt, eine Abschiebung müsse terminlich intensiv koordiniert werden, wobei zusätzlich zu beachten sei, dass eine Abschiebung nicht von jedem Luftfahrtunternehmen durchgeführt werden und dass Billigflüge für eine Rückführung nicht zur Verfügung stehen würden, erscheinen die Ticketpreise auch ihrer Höhe nach als angemessen. Dies wird von Klägerseite im Übrigen auch nicht bestritten.

Auch soweit die Personalkosten für die zwei Vollzugsbeamten der Beigeladenen in Höhe von 2.466,10 EUR geltend gemacht wurden, ist dies nicht zu beanstanden. Die Beigeladene hat mit ihren Akten eine Personalkostenberechnung vorgelegt (Seite 52 der Behördenakten der Beigeladenen), wobei im Einzelnen 16,5 Stunden à 63,00 DM Personalkosten für die eigentliche Begleitung geltend gemacht wurden und 33 Stunden à 63,00 DM für Reise- und Liegezeiten. Diese Berechnung wurde nach den für die Beigeladene geltenden Bestimmungen über wirtschaftliche Leistungen des Bundesgrenzschutzes zu Gunsten Dritter (BWL-BGS) vom 1. September 1998 berechnet. Dass diese Berechnung falsch oder unverhältnismäßig sein soll, ist weder nach Aktenlage ersichtlich noch vom Kläger vorgetragen. Im Übrigen wurde sie ersichtlich auf Grundlage einer durchschnittlichen Personalkostenberechnung erstellt und ist somit von § 67 Abs. 3 Satz 2 AufenthG gedeckt.

Auch für eine Annahme, dass die Reisekosten für die zwei Vollzugsbeamten der Beigeladenen in Höhe von 281,61 EUR überhöht oder falsch sein könnten, ist weder etwas vorgetragen, noch sonst ersichtlich, so dass auch diese als erforderlich i.S.v. § 67 Abs. 1 Nr. 3 anzusehen sind.

Die Höhe der geltend gemachten Kosten von insgesamt 7.266,94 EUR ist demnach nicht zu beanstanden.

Der Kläger ist auch der richtige Kostenschuldner gemäß § 66 Abs. 4 Satz 1 AufenthG. Wie sich aus dem in das Verfahren eingeführten Urteil der Kammer vom 20. November 2003 im Verfahren AN 5 K 03.00401, das mit Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Mai 2004 im Verfahren 24 ZB 04.744 rechtskräftig wurde, ergibt, hat der Kläger den Abgeschobenen als Arbeitnehmer ohne die erforderlichen Genehmigungen beschäftigt, da dem Abgeschobenen die Erwerbstätigkeit zumindest zu den tatsächlichen Arbeitszeiten nicht erlaubt war. Da seitens des Klägers diesbezüglich im Verfahren nichts mehr vorgetragen wurde, wird abschließend auf die oben genannte Entscheidung der Kammer vom 20. November 2003 Bezug genommen.

Der Kläger kann auch mit der Einrede der Verjährung nicht durchdringen. Gemäß § 70 Abs. 1 AufenthG verjähren Ansprüche – auch – der gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG geltend gemachten Kosten sechs Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Unabhängig davon, ob diesbezüglich die Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 2 VwKostG anzuwenden ist, ob die Fälligkeit erst mit Zustellung des Leistungsbescheids eintritt oder ob hierbei von dem Zeitpunkt auszugehen ist, an dem ein Leistungsbescheid frühestmöglich hätte erlassen werden können die Rückkehr der Begleitbeamten, war diese Frist jedenfalls noch nicht abgelaufen. Die Abschiebung fand am ... 2001 und am ... 2001 statt, so dass, selbst wenn man zu Gunsten des Klägers von dem frühestmöglichen Eintritt der Fälligkeit der Kostenhaftung nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG ausgehen will, die Sechs-Jahres-Frist zum Zeitpunkt des Erlasses des Leistungsbescheides jedenfalls noch nicht abgelaufen war.

Aber auch soweit im Sachvortrag des Klägers zumindest ansatzweise anklingt, die Forderung der Beklagten sei deshalb verwirkt, weil der Freistaat Bayern durch die Polizeiinspektion ... bereits mit Bescheid vom 17. Februar 2003 zur Übernahme von Abschiebungskosten in Höhe von 1.643,92 EUR verpflichtet worden sei, kann der Kläger hiermit nicht durchdringen. Zwar hätten diese Kosten nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (a. a. O.) möglicherweise bereits zum damaligen Zeitpunkt durch die Beklagte und nicht durch den Freistaat Bayern geltend gemacht werden müssen, doch kann die Geltendmachung durch einen möglicherweise falschen Gläubiger nicht dazu führen, dass Ansprüche der Beklagten oder der Beigeladenen ausgeschlossen werden.

Bei den mit Bescheid vom 17. Februar 2003 geltend gemachten Abschiebungskosten handelt es sich um die Kosten, die im Rahmen der Abschiebung bei der Polizeiinspektion ... angefallen sind, vor allem die Flugkosten des Abgeschobenen. Unabhängig von der Frage, ob der Kläger überhaupt davon Kenntnis erlangte, dass der damals Abgeschobene durch zwei Vollzugsbeamte der Beigeladenen amtlich begleitet wurde, kann die Geltendmachung eines Teiles der Abschiebungskosten nicht dazu führen, dass der Kläger davon ausgehen konnte, er habe sämtliche mit der Abschiebung verbundenen Kosten beglichen und sei somit vor „Nachforderungen“ sicher. Die mögliche, aber jedenfalls erst durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (a. a. O.) feststehende Rechtswidrigkeit der Geltendmachung dieser Kosten durch den Freistaat Bayern stellt nämlich auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheit der Verwaltung keinen Fall widersprüchlichen Verhaltens der Beklagten dar. Die Geltendmachung von Teilbeträgen der Abschiebungskosten durch Dritte ist der Beklagten jedenfalls nicht in der Weise zuzurechnen, dass sie ein der materiell-rechtlichen Verwirkung notwendigerweise innewohnendes Umstandsmoment gesetzt hätte, so dass der Kläger davon

ausgehen hätte müssen, dass keine weitere Forderung mehr nachkommt. Der Kläger durfte also auch nach erfolglosem Abschluss des Verfahrens AN 5 K 03.00401 und Bezahlung des Leistungsbetrages zulässigerweise nicht davon ausgehen, dass nicht noch weitere Kosten derselben Abschiebung geltend gemacht werden. Voraussetzung der materiell-rechtlichen Verwirkung ist es nämlich, dass nicht ein Dritter, sondern der Gläubiger selbst Signale aussendet, es werde keine Leistung mehr gefordert, um das notwendige Umstandsmoment einer Verwirkung annehmen zu können. Dies ist vorliegend aber offensichtlich nicht der Fall.

Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers ist auf den vorliegenden Sachverhalt auch das im Wesentlichen am 1. Januar 2005 in Kraft getretene AufenthG anzuwenden. Bei der streitgegenständlichen Klage handelt es sich um eine Anfechtungsklage i.S.v. § 42 Abs. 1 1. Alternative VwGO, so dass es angesichts des Fehlens von Übergangsbestimmungen im AufenthG auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, d. h. zum Zeitpunkt des Änderungsbescheides vom 16. April 2007 ankommt. Zu diesem Zeitpunkt war das AufenthG bereits in Kraft getreten. Im Übrigen haben sich die maßgeblichen Vorschriften, soweit sie hier einschlägig sind, nicht geändert (BVerwG a. a. O. und U.v. 14.03.2006, Az. 1 C 5/05, Juris), so dass auch bei einer Heranziehung der Regelungen des zum Zeitpunkt der Abschiebung des Ausländers noch gültigen AuslG eine andere Entscheidung nicht möglich gewesen wäre.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 VwGO. Die Beigeladene hat schriftsätzlich Klageabweisung beantragt und zusammen mit der Beklagten im Verfahren obsiegt, so dass der Kläger auch deren außergerichtlichen Kosten zu übernehmen hat.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 7.266,94 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 1, Abs. 3 GKG).